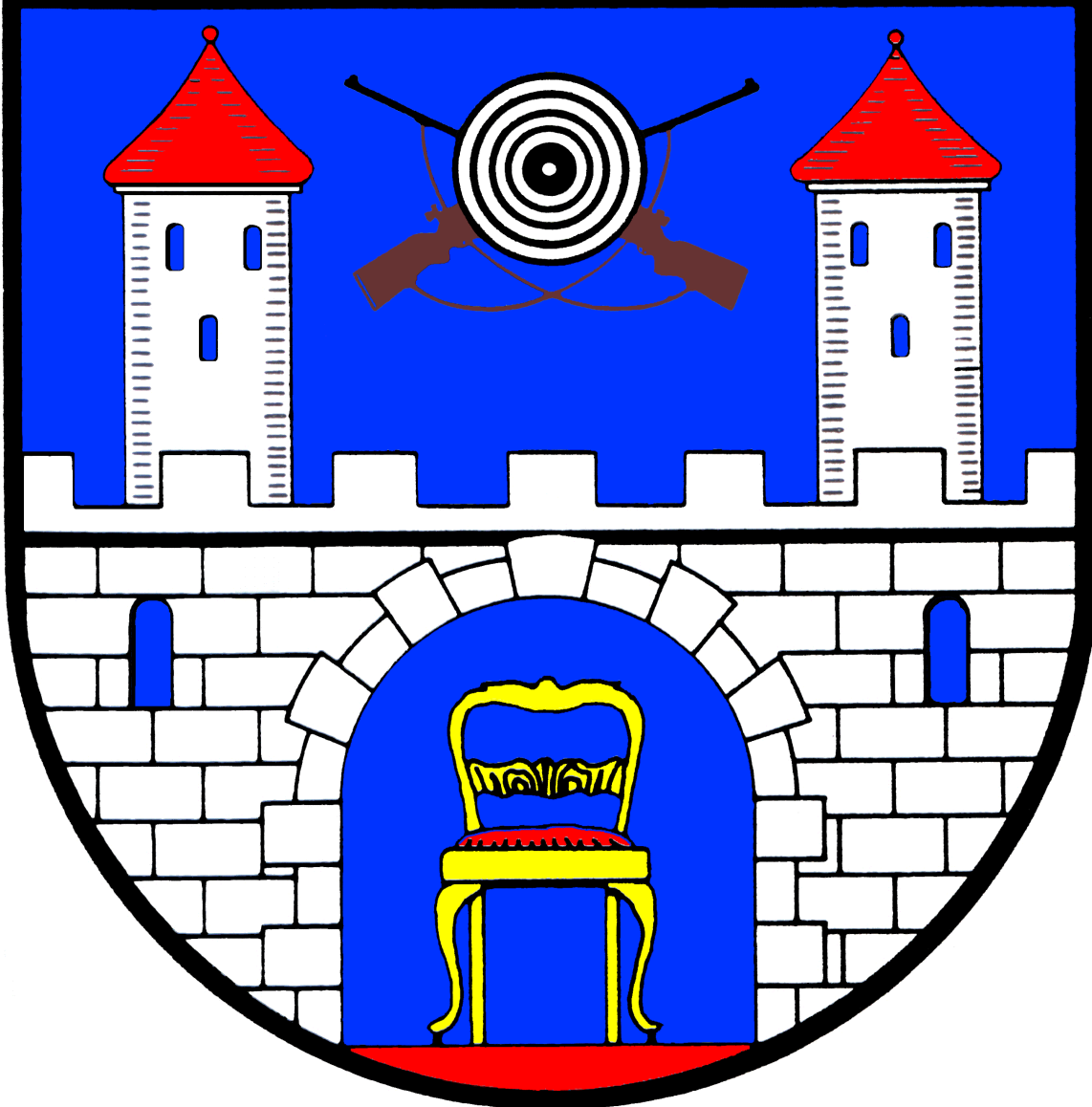


**SCHÜTZENVEREIN
von 1907 e.V.
EIMBECKHAUSEN**



Ausführungsbestimmungen

Stand 2008



§ 4 Uniform und Schützenkette

4. 1 Bei Repräsentation nach außen sind Uniformen und Königsketten zu tragen. Dieses trifft besonders bei Schützenfesten, Jubiläen, Beerdigungen (ohne Königskette) usw. zu.

§ 5 Jugendliche

5. 1 Als Jugendliche gelten alle Vereinsmitglieder, bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden
5. 2 Alle Altersangaben in den Ausführungsbestimmungen lehnen sich an die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

§ 6. 1 Aufnahme

6. 1. 1 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweils nächste Vorstandssitzung.
6. 1. 2 Nach der Aufnahme durch den Vorstand ist mit sofortiger Wirkung der anteilige Jahresbeitrag fällig.
6. 1. 3 Die Bestätigung der Neuaufnahme erfolgt bei der nächsten Jahreshauptversammlung.
6. 1. 4 entfällt
6. 1. 5 Mitglieder, die durch den Vorstand aufgenommen, aber noch nicht von der Jahreshauptversammlung bestätigt wurden, können für Wettkämpfe eingesetzt werden. (Nachmeldung beim DSB ist erforderlich)
6. 1. 6 Vom Vorstand aufgenommene Mitglieder können erst nach der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung am Königsschießen, auf das Schießen um die Holzscheiben, sowie am Orden oder anderweitiger vereinsinterner Pokalschießen teilnehmen. Für Jugendliche gilt diese Regelung nicht.
6. 1. 7 Neue Mitglieder werden nur noch aufgenommen, wenn ein Bankeinzugsauftrag mit dem Antrag zu Aufnahme abgegeben wird.

§ 6. 2 Gastschützen

6. 2. 1 Gastschützen sind jederzeit herzlich willkommen. Hier haben die Schießwarte die Aufgabe diesen die Pflege des Schießsports, der Kameradschaft und die Erhaltung des Brauchtums zu übermitteln.
6. 2. 2. Gastschützen sind jedoch bei allen Schießen, bei denen es um Orden, Pokale oder sonstiger Trophäen geht nicht startberechtigt.
- 6, 2. 3. Die Standnutzungsgebühren sind der aktuellen Liste der Schießgelder zu entnehmen. (siehe Anlage)



§ 8 Ehrungen

- 8. 1 Der Verein verleiht für
25 Jahre Mitgliedschaft die silberne Nadel
40 Jahre Mitgliedschaft die goldene Nadel.
- 8. 2 Auf Antrag an den Vorstand können Sonderehrungen vorgenommen werden.
- 8. 3 Auf Antrag an den Verband können Sonderehrungen vorgenommen werden.
- 8. 4 Der Vorsitzende kann Ehrungen veranlassen und durchführen, ohne vorher seine Vorstandsmitglieder zu befragen. Dieses sollte allerdings in Grenzen bleiben, und auch jederzeit vertretbar sein.

§ 9 Vorstand

- 9. 1 In den Hauptvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bad Münder haben.
- 9. 2 Die Spartenleiter unterstehen dem Schießwart und gehören nicht dem Vorstand an. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil und bilden das Bindeglied zwischen ihren Sparten und dem Vorstand.

§ 12 Totenehrung

- 12. 1 Vor der turnusmäßigen Jahreshauptversammlung erfolgt in der örtlichen Tagespresse eine Ehrung der im vergangenen Jahr verstorbenen Mitglieder mit Namen und Todestag.
- 12.2 Nach Rücksprache mit den Angehörigen kann auf die vorher genannte Totenehrung verzichtet werden.

§13. 1 Schießwarte

- 13. 1. 1 Die Schießwarte haben die Pflicht für ordnungsgemäße Schießdurchführungen zu sorgen.
- 13. 1. 2 Die Schießwarte haben das Recht, in Verbindung mit dem Vorstand, durch weitere Sonderschießen den Schießbetrieb lebhafter zu gestalten.
- 13. 1. 3 Den Schießwarten obliegt die Aufgabe, dass alle Schießtermine eingehalten werden. Ferner haben sie besonders auf die Sicherheitsvorschriften zu achten.

§13. 2 Aufsicht

- 13. 2. 1 Die Schießwarte teilen die Aufsicht habenden Personen ein.
- 13. 2. 2 Der Aufsichthabende ist verpflichtet seinen Namen öffentlich auszuhängen.
- 13. 2. 3 Es darf kein Schießen ohne Aufsicht durchgeführt werden. Dieses gilt auch für das Trainingsschießen.
- 13. 2. 4 Die Verantwortung für das ordnungsgemäße Durchführen trägt der Schießwart. Hier ist nochmals besonders auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.



§ 14 Beiträge - Schützenhausmiete

- 14. 1. Beiträge
- 14. 1. 1 Für die Festlegung des Beitrages ist das Kalenderjahr maßgebend, in dem das Mitglied nach der Sportordnung des DSB in eine andere Klasse (in diesem Fall Beitragsklasse) eingeordnet wird.
- 14. 1. 2 Mitglieder, die dem Abbuchungsverfahren noch nicht beigetreten sind, sollten dieses möglichst umgehend nachholen.
- 14. 1. 3 Auch vorübergehend außerhalb wohnende Mitglieder müssen ihren Beitrag bezahlen. (Bundeswehr - Studium).
- 14. 1. 4 Bei Umzug oder beim Wechsel der Bankverbindung muss dieses dem Verein mitgeteilt werden.
- 14. 1. 5 Die Jahresbeiträge wurden wie folgt festgesetzt:

Beschluss der JHV vom 12.07.2003

Schüler und Jugendliche bis 18 Jahren	15,00 €
ab 19 Jahre bis Ende der Ausbildung, Studium, Wehrdienst	21,00 €
Schützen und Damen	60,00 €
Ehepaare	96,00 €
ab Vollendung des 65. Lebensjahr pro Mitglied	36,00 €

- 14. 1. 6 Beiträge sind Bringschulden.
- 14. 2 Schützenhausmiete
- 14. 2. 1 Das Schützenhaus darf nur an Vereinsmitglieder für Feierlichkeiten persönlicher Natur vergeben werden. Ausgeschlossen sind: Polterabend und Polterhochzeit.
- 14. 3 Versicherungen
- 14. 3. 1 Sämtliche Versicherungsfälle werden über den Kassierer abgewickelt. Auch die Waffenversicherung.
- 14. 4 Spendenbescheinigungen
- 14. 4. 1 Spendenbescheinigungen sind nur gültig, wenn sie vom 1. Kassierer ausgestellt worden sind.

§ 15 Kassenprüfer

- 15. 1 Ein Kassenprüfer kann nicht länger als drei Jahre hintereinander prüfen.

§ 18 Jahreshauptversammlung

- 18.1 Die Einladung zur Jahreshauptversammlung oder anderen Versammlungen kann auch per E-Mail erfolgen.



§ 19 Wahlen

- 19.1 Kann bei Wahlen kein neuer 1. Vorsitzender gewählt werden, bleibt der gesamte bisherige Vorstand im Amt, bis ein neuer 1. Vorsitzender gewählt wurde.

§ 22 Schießbetrieb

22. 1 Satzgelder - Startgelder
22. 1. 1 Die Satzgelder für die Wertungsschießen werden vom Vorstand festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht. (siehe Anlage)
22. 1. 2 Die Satzgelder entfallen, wenn am gleichen Schießtag der Schütze in einem Wettkampf startet. Dann wird auch das Wettkampfergebnis als Trainingsergebnis in die Schießkladde eingetragen.
22. 1. 3 Gastschützen sind nicht bei Pokal- und Ordenschießen, Holzscheiben- und Königsschießen startberechtigt. Siehe auch § 6.2.

§ 22. 2 Schießwart

22. 2. 1. Der Schießbetrieb obliegt dem 1. Schießwart oder einer von ihm beauftragten Person.
22. 2. 2. Falls der 1. Schießwart nicht anwesend ist, ist der 2. Schießwart weisungsberechtigt.

§ 22. 3 Bedingungsschießen

22. 3. 1 Startberechtigt zum Bedingungsschießen sind alle Schützenschwestern und Schützenbrüder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
22. 3. 2 Klasseneinteilung
- Schützen und Damenklasse von dem Kalenderjahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
 - Schützen und Damen der Altersklasse nur Auflage von dem Kalenderjahr, in dem das 46. Lebensjahr vollendet wird.
 - Schützen und Damen der Seniorenklasse nur Auflage von dem Kalenderjahr, in dem das 56. Lebensjahr vollendet wird.
22. 3. 3 Eine Seniorenklasse wird erst dann eröffnet, wenn mindestens 3 Starter vorhanden sind.
22. 3. 4 Schusszahl:
Schützenklasse 5 Schuss Auflage und 5 Schuss Freihand KK.
Alle anderen Klassen schießen 2 Sätze à 5 Schuss Auflage.
Probeschüsse sind in allen Klassen beliebig erlaubt.
22. 3. 5 Schützen der Altersklasse können in der Schützenklasse und auch Schützen der Seniorenklasse können in der Altersklasse starten, müssen dieses jedoch beim ersten Bedingungsschießen melden und sind dann das ganze Jahr an diese Klasse gebunden.
22. 3. 6 Zum Bedingungsschießen zählen nur die von Mitte März bis Mitte November im Schießplan angegebenen sonntäglichen Schießtage.



22. 3. 7 Schützen /-innen, die durch übergeordnete Schießen oder Tätigkeiten für den Kreis-, Bezirks-, oder Landesverband am Bedingungsschießen nicht teilnehmen können, sind berechtigt, den ausgefallenen Satz nachzuholen. Das Nachschießen ist auch den Schützen /innen erlaubt, die an einem vom Vorstand festgelegten Ausmarsch teilnehmen oder für den Schützenverein an diesem Tage für andere Aufgaben, die ihnen das Schießen nicht erlauben, tätig sind.
22. 3. 8 Ein Nachholsatz ist für alle Schützen /-innen, um die 2/3 Bedingung zu erfüllen, erlaubt.
22. 3. 9 Nachholsätze müssen in der Schießkladde als solche sichtbar gemacht werden.

§ 22. 4 Königsschießen

22. 4. 1 Auf die Schützenkette der Schützenklasse muss bis zu dem Kalenderjahr geschossen werden, in dem der Schütze das 55. Lebensjahr vollendet. Anschließend muss jeder Schütze vor der Schussabgabe beim Lösen der Scheiben der Aufsicht melden, ob er auf die Schützen- oder die Alterskette schießen möchte. Diese Entscheidung kann er in den darauf folgenden Jahren jeweils neu treffen.
22. 4. 2 Geschossen wird 50m KK mit 5 Schuss Auflage Teilerwertung
22. 4. 3 Der jeweilige Schützenkönig ist verpflichtet, einen Anhänger für die Kette zu stellen, aus dem hervorgeht, welcher Berufsgruppe er angehört. Die Könige in der Alters- und Damenklasse sind verpflichtet, einen Anhänger mit Namen und Jahreszahl an der Kette anbringen zu lassen. Der Anhänger sollte die gleiche Größe und Form haben, wie die bisherigen.
22. 4. 4 Sollte ein(e) König(in) seiner/ihrer unter 22.4.3 genannten Verpflichtung nicht nachkommen, ist er/sie so lange vom Königs- und Holzscheibenschießen ausgeschlossen, bis die Pflicht erfüllt ist.
22. 4. 5 Die Kosten für die Orden der Ritter und Prinzessinnen werden von den jeweiligen Königen getragen.
22. 4. 6 Die Königskette gehört, wegen ihrer Unersetzlichkeit in ideeller Hinsicht, in den Safe der Sparkasse Weserbergland Zweigniederlassung Eimbeckhausen. Der Safe wurde vom Schützenverein angemietet. Die Kosten für den Safe und die Versicherung trägt der jeweilige König.
22. 4. 7 Das Abholen der Könige kann nur in Eimbeckhausen erfolgen. Auswärtswohnende Könige müssen sich aus einer Gaststätte oder von Bekannten in Eimbeckhausen abholen lassen. Eine Änderung ist auf Antrag an den Vorstand möglich.
22. 4. 8 Die Abholadresse der auswärts wohnenden Könige muss dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor dem Abholtermin vorliegen.
22. 4. 9 Auf die Königskette der Damen- und Schützenklasse kann erstmalig in dem Kalenderjahr geschossen werden, in dem der Starter das 21. Lebensjahr vollendet.
22. 4.10 Die Königsketten der Jungschützen werden beim Königsschießen der Schützenklassen mit 5 Schuss Luftgewehr in Teilerwertung ausgesprochen.



22. 4. 9 Klasseneinteilung bei den Jungschützen:
Schüler - Ab dem Kalenderjahr, in dem er das 12. Lebensjahr vollendet.
Jugend - Ab dem Kalenderjahr, in dem er das 15. Lebensjahr vollendet.
Junioren- Ab dem Kalenderjahr, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet.

22. 4.10 Abholen der Könige
Normale Reihenfolge :
1. Der Alterskönig
2. Die Königin
3. Der Schützenkönig

22. 4.11 Die Reihenfolge kann auf Beschluss des Vorstands geändert werden.

§ 22. 5 Holzscheibenschießen / Damen- und Schützen- klasse

22. 5. 1 Die Holzscheiben werden mit einem Schuss von allen anwesenden Schützenschwestern und Schützenbrüdern beschossen (Ausnahme siehe § 22.4.4).
22. 5. 2 Die Damen schießen ihre Scheibe auf 50m in KK aus.
22. 5. 3 Die Schützen schießen ihre Scheibe auf 100m in KK aus.
22. 5. 4 Die Holzscheiben werden im Anschluss an das Bedingungsschießen ausgeschossen. Dieses sollte möglichst nicht später als 18¹⁰Uhr beginnen.
22. 5. 5 Der Schießtermin ist dem Jahresschießplan zu entnehmen.
22. 5. 6 Auf die Holzscheiben der Damen- und Schützenklasse kann erst in dem Kalenderjahr geschossen werden, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde.
22. 5. 7 Die Siegerehrung findet unmittelbar nach dem Schießen statt.
22. 5. 8 In der Regel wird zuerst die Damenscheibe und dann die Schützenscheibe aufgehängt.
Die Reihenfolge, und der Termin für das Aufhängen der Scheibe, werden vom Vorstand bestimmt.
22. 5. 9 Beim Erringen der Holzscheiben durch nicht in Eimbeckhausen wohnenden Schützen oder Schützinnen muss noch am gleichen Tage dem Schriftführer die Aufhängeadressen die im Ort Eimbeckhausen liegen muss mitgeteilt werden. Siehe auch § 22.4.6.
22. 5.10 Der Zweitplazierte hängt die Scheibe auf und der Drittplazierte hält die Leiter.

§ 22. 6 Holzscheiben der Jugendabteilung

22. 6. 1 Die Holzscheibe der Schüler wird mit 1 Schuss stehend aufgelegt, ohne Probe in Luftgewehr ausgeschossen. Der Schütze mit dem kleinsten Teiler bekommt die Holzscheibe. Jeder Schütze darf das ihm vertraute Gewehr benutzen.
22. 6. 2 Die Holzscheibe der Jugend und Junioren wird mit 1 Schuss stehend aufgelegt, ohne Probe auf 50m KK ausgeschossen. Nach jedem Schuss muss die Scheibe zwecks Auswertung und Schusskennzeichnung herangeholt werden. Die Schützen dürfen, bei der Auswertung nicht anwesend sein, um eine Geheimhaltung bis zur Siegerehrung zu gewährleisten.



- 22. 6. 3 Der Termin für das Ausschießen der Scheiben wird vom Jugendwart festgelegt.
- 22. 6. 4 Die Siegerehrung findet nach dem Schießen statt, wenn beide Scheiben ausgeschossen sind.
- 22. 6. 5 Das Aufhängen der Scheiben wird durch die Jugendlichen mit ihren Spartenleitern vorgenommen. Auch hier soll wie in der Schützen und Damenabteilung der Schütze mit dem zweitbesten Schuss die Scheibe aufhängen und der Schütze mit dem 3 besten Schuss die Leiter halten.

§ 22. 7 Anschießen

- 22. 7. 1 Zum Anschießen stehen 2 Wandteller zur Verfügung. In Teilerwertung, 5 Schuss KK 50 m.
- 22. 7. 2 Klasseneinteilung:
Schützen - alle Klassen
Damen - alle Klassen
- 22. 7. 3 Startberechtigt sind die Schützen und Schützinnen erst ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- 22. 7. 4 Beim Ausschießen des Wandtellers bilden die Auflageschützen der Alters- und Seniorenklasse eine Klasse.
- 22. 7. 5 Die Auflageschützen, auch die Damen müssen die Wertungsschüsse für den Wandteller sofort nach den Probeschüssen machen, also die ersten 5 Bedingungsschüsse.

§ 22. 8 Stöltingsorden

- 22. 8. 1 Im September/Oktobre wird der Stöltingsorden beim Bedingungsschießen (die 5 Auflageschüsse) in Teilerwertung ausgeschossen. 50m KK.
- 22. 8. 2 Auf den Stöltingsorden darf erst in dem Kalenderjahr geschossen werden, in dem der Schütze das 18. Lebensjahr vollendet.
- 22. 8. 3 Der Stöltingsorden wird nur in einer Klasse von den Schützen und Altersschützen und den Senioren ausgeschossen.
- 22. 8. 4 Die Auflageschützen (Alters und Senioren) müssen die Wertungsschüsse für den Orden sofort nach den Probeschüssen machen, also die ersten 5 Bedingungsschüsse.



§ 22. 9 Imhoffsorden

- 22. 9. 1 Im Oktober/November wird der Imhoffsorden beim Bedingungsschießen (die 5 Auflageschüsse) in Teilerwertung ausgeschossen. 50m KK:
- 22. 9. 2 Auf den Imhoffsorden darf erst geschossen werden, in dem Kalenderjahr, in dem der Schütze sein 18. Lebensjahr vollendet.
- 22. 9. 3 Der Imhoffsorden wird nur in einer Klasse von den Schützen, Altersschützen und den Senioren ausgeschossen.
- 22. 9. 4 Die Auflageschützen (Alters- und Seniorenklassen) müssen die Wertungsschüsse für den Orden sofort nach den Probeschüssen machen, also die ersten 5 Bedingungsschüsse.

§ 22. 10 Apfelteller

- 22. 10. 1 Der Apfelteller ist den Damen vorbehalten und wird am gleichen Tage wie der Imhoffsorden ausgeschossen.
- 22. 10. 2 Auf den Teller dürfen die Damen erstmalig schießen, in dem Kalenderjahr, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 22. 10. 3 In die Wertung kommen die ersten 5 Bedingungsschüsse. Es ist Teilerwertung KK 50 m.
- 22. 10. 4 Der Apfelteller ist ein ewiger Wanderpokal in Gedenken an Friedel Wilkening (Moster).

§ 22. 11 Abschießen

- 22. 11. 1 Das Abschießen wird nur von den Schützen aller Klassen durchgeführt. Hier schießen auch die Alters- und Seniorenschützen mit in der Schützenklasse.
- 22. 11. 2 Startberechtigt sind nur Schützen ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- 22. 11. 3 Zum Abschießen steht ein Wanderpreis zur Verfügung, der in Ringwertung ausgeschossen wird.
- 22. 11. 4 In die Wertung kommen bei den Freihandschützen die 5 Auflageschüsse vom Bedingungsschießen. Bei den Auflageschützen zählen nur die ersten 5 Bedingungsschüsse 50m KK.
- 22. 11. 5 Der Wanderpreis (Hirschbild) geht in den Besitz des Schützen über, der ihn
 - a) 3 x hintereinander oder
 - b) 5 x außer der Reihe errungen hat.
- 22. 11. 6 Der Schütze, der den Wanderpreis für immer erringt, ist verpflichtet, einen neuen zur Verfügung zu stellen.



§ 22. 12 Wildschwein

- 22. 12. 1 Das Wildschwein wird in Ringwertung ausgeschossen. Hier sind nur Damen startberechtigt.
- 22. 12. 2 Startberechtigt sind nur Schützinnen ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- 22. 12. 3 Der Schießtermin ist identisch mit dem Abschießen auf dem Scheibenstand.
- 22. 12. 4 In die Wertung kommen die ersten 5 Bedingungsschüsse 50m KK.
- 22. 12. 5 Der Wanderpreis geht in den Besitz der Schützin über, die ihn
 - a) 3 x hinter einander oder
 - b) 5 x außer der Reihe errungen hat.
- 22. 12. 6 Die Schützin, in dessen Besitz der Wanderpreis übergeht, ist verpflichtet, einen Neuen zu stiften.

§ 22. 13 Trainingspokalschießen

- 22. 13. 1 Um das Schießen in den Grunddisziplinen noch interessanter zu gestalten, haben sich einige Wettkampfschützen zusammengetan und Wanderpreise für das Trainingsschießen gestiftet. Dieses soll in erster Linie auch dazu dienen, neue Wettkampfschützen heranzuziehen und zu fördern.
- 22. 13. 2 Klasseneinteilung:
 - A) LG Schüler ab dem Kalenderjahr, in dem er das 12. Lebensjahr vollendet.
 - B) LG Jugend ab dem Kalenderjahr, in dem er das 15. Lebensjahr vollendet
 - C) LG Junioren ab dem Kalenderjahr, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet.
 - D) LG Freihandschützen ab dem Kalenderjahr, in dem er das 21. Lebensjahr vollendet.
 - E) LG, Freihanddamen ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet.
 - F) LG Aufgeschützen ab dem Kalenderjahr, in dem er das 35. Lebensjahr vollendet.
 - G) LG Aufgeschützinnen ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 35. Lebensjahr vollendet.
 - H) LG Aufgeschützen Altersklasse ab dem Kalenderjahr, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet.
 - I) LG Aufgeschützinnen Altersklasse ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 50. Lebensjahr vollendet.
 - K) LP Schützen und Schützinnen ab dem Kalenderjahr in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden.
- 22. 13. 3 Zusatz zur Klasseneinteilung
In den Freihanddisziplinen der Damen und der Schützenklasse wird solange in der Freihandklasse weiter geschossen, bis der Schütze oder die Schützin auf eigenen Wunsch in die Aufgedisziplinen überwechselt. (Keine zwangsweise Einstufung zu den Aufgeschützen!)



22. 13. 4 Schusszahl:
Die Schusszahl richtet sich nach der Kreisrundenwettkampfordnung
22. 13. 5 Die Siegerehrung findet immer zu der Jahreshauptversammlung jeweils nach dem Wettkampfsjahr statt.
- 22.13. 6. Wertung:
Es werden alle in den Trainingsblättern eingetragenen Ergebnisse, einschließlich Wettkampf- und Vereinsmeisterergebnisse für die Jahreswertung erfasst. Im Kalenderjahr werden 20 Ergebnisse zur Wertung herangezogen. Sollten mehr als 20 Ergebnisse vorliegen, so werden die niedrigsten Ergebnisse gestrichen.
22. 13. 7 Preise:
Die ringbesten Schützen jeder Klasse erhalten einen Wanderpreis. In den Jugendklassen erhalten auch die zweit- und drittplatzierten Schützen /-innen einen Preis. Der Ablösepreis für die Jugendlichen wird im Jahr darauf vergeben.

§ 22. 14 Keiler

22. 14. 1 Der Keiler läuft als ständiger Wanderpokal und wird dem jugendlichen Schützen (Schüler, Jugend oder Junioren) an der Jahreshauptversammlung überreicht, der in der Kreismeisterschaft den rangbesten Einzelplatz errungen hat.
22. 14. 2 Bei gleicher Platzierung mehrerer Schützen, werden die Schwierigkeitsgrade der Disziplinen zugrunde gelegt.
22. 14. 3 Die Schwierigkeitsgrade wurden wie folgt festgelegt
- Freie Pistole
 - Freie Waffe
 - Scheibengewehr 100m
 - Standardgewehr KK
 - 60 Schuss liegend KK
 - Luftpistole
 - LG Dreistellungskampf
 - LG Freihand

§ 22. 15 Vogelschießen

22. 15. 1 Der Vogel wird sitzend aufgelegt auf eine Entfernung von ca. 10m mit KK ausgeschossen. Jeder Schütze oder Schützin macht immer nur einen Schuss und hat selbst aufzupassen, wann er an der Reihe ist. Es wird von links zum Stand gegangen und nach rechts weggegangen. Nach dem Schuss ist die Geschoßkammer zu öffnen.
22. 15. 2 Auf den Vogelorden kann erstmals ab dem Kalenderjahr geschossen werden, in dem der Schütze das 16. Lebensjahr vollendet.
22. 15. 3 Nadel/Orden
Jeder Schütze bekommt die Nadel, bei dem das abzuschießende Teil abfällt. Den Vogelorden bekommt der Schütze, der den Rumpf abschießt. Die Rumpfnadel bekommt der vorangegangene Schütze.



22. 15. 4 Es wird in folgender Reihenfolge geschossen:
- 1) rechter Flügel
 - 2) linker Flügel
 - 3) Stoß (Schwanz)
 - 4) Kopf
 - 5) Rumpf Vogel
 - 6) Bindfaden
22. 15. 5 Das Einspringen eines Ersatzschützen ist nicht erlaubt.
22. 15. 6 Startgelder
Start- und Satzgelder werden nicht erhoben. Das Schießen mit eigener Munition ist nicht erlaubt. Ferner wird bei falschen An- und Abgehen am Stand, sowie das Nichtöffnen der Geschoskammer und auch das Verzögern des Schießbetriebes um mehr als 3 Sekunden wird geahndet.
22. 15. 7 Das Abschießen der Flasche wird geahndet.
22. 15. 8 Preise siehe Anlage

§ 22. 16 Silvesterhirsch

22. 16. 1 Der Silvesterhirsch wird nur von den Damen ausgeschossen.
22. 16. 2 Schießtermin:
Als Schießtermin wurde der Trainingsschießtag festgelegt, der Silvester am nächsten liegt.
22. 16. 3 Startberechtigt sind erstmalig die Schützenschwestern, in dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
22. 16. 4 Geschossen werden 5 Schuss LG Auflage in Teilerwertung.
22. 16. 5 Der Silvesterhirsch wird als ewiger Wanderpreis ausgeschossen.

§ 22. 17 Elefant und Spinnrad

22. 17. 1 Der Elefant wird von allen Aufлагeschützen ohne Klasseneinteilung beim Bedingungsschießen in Jahreswertung ausgeschossen.
Das Spinnrad wird von allen Schützinnen ohne Klasseneinteilung beim Bedingungsschießen in Jahreswertung ausgeschossen.
22. 17. 2 Der Elefant und auch das Spinnrad sind ewige Wanderpreise (gestiftet von Günther Krebs).
22. 17. 3 Die Wertung ist die gleiche wie beim Bedingungsschießen um die Eicheln. Siehe Punkt 22.18.2.
22. 17. 4 Startberechtigt sind alle Aufлагeschützen und Schützinnen, die am Bedingungsschießen teilnehmen dürfen. Siehe Punkt 22.3.2.
22. 17. 5 Sollte am Ende eines Schießjahres Ringgleichheit bestehen, ist ein Stechen mit 5 Schuss, ohne Probe, erforderlich. Dieses Stechen wird rückwärts wiederholt, bis ein Sieger feststeht.
22. 17. 6 Der Sieger soll den Wanderpreis mit einer Plakette versehen, auf dem die Jahreszahl, die erreichte Ringzahl und sein Name stehen.
22. 17. 7 Einen Ablösepreis gibt es nicht.
22. 17. 8 Die Siegerehrung findet an der Jahreshauptversammlung statt.



§ 22. 18 Eichel - Schützenschnur - Jahresbesten

22. 18. 1 Klasseneinteilung

- A) Schützen Freihand
 - B) Schützen Auflage Altersklasse
 - C) Schützinnen Auflage
 - D) Schützen Auflage Seniorenklasse
- Altersangaben siehe Punkt 22.3.2.

22. 18. 2 Zur Wertung in den obigen Klassen werden die Bedingungssätze herangezogen. In die Wertung kommen nur die Schützen, die 2/3 der Bedingung erfüllt haben. Jeder Satz der über die 2/3 geschossen wurde, ist ein Streichsatz. Gestrichen werden immer die Ringschwächsten Sätze.

22. 18. 3 Alle in die Wertung kommenden Schützen bekommen eine Eichel. Die dazugehörige Schützenschnur muss der Schütze selbst bezahlen.

22. 18. 4 Eichelverteilerschlüssel;

In jeder Klasse werden vergeben:

- a) Eichel in Gold der Erstplatzierte
- b) Eichel in Silber 1/3 der Restschützen
- c) Eichel in Grün 2/3 der Restschützen

§ 22. 19 Maibockschießen

22. 19. 1 Das Maibockschießen findet im Rahmen des Bedingungsschießens im Mai statt.

22. 19. 2 Teilnahmeberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab der Juniorenklasse.

22. 19. 3 Geschossen wird je 5 Schuss:

50 m sitzend aufgelegt auf einem Sandsack.

100 m stehend aufgelegt.

Jeweils der erste Schuss darf angesehen werden, alle anderen nicht.

22. 19. 4 Jeder Schütze erhält eine Flasche Maibock.



Nachsatz zu den Ausführungsbestimmungen.

Doping

Der Schützenverein von 1907 Eimbeckhausen e.V. tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Dopingbestimmungen unterbinden. Eine Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden ist der Anlage der Satzung des Deutschen Schützenbundes zu entnehmen.

Datenschutz

1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Kasenswarts und des Schriftführers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2) Als Mitglied-

des Deutschen Schützenbundes, Adresse
des Niedersächsischen Sportschützenverbandes
des Kreisschützenverbandes Deister-Süntel-Calenberg
des Kreissportbundes Hameln-Pyrmont
des Niedersächsischen Kreissportbundes

ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen oder Pokalschiessen meldet der Verein dem Verband Ergebnisse und besondere Ereignisse (z.B. Ehrungen) an den Verband.

3.) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse (NDZ, Deister Anzeiger, Aktuelle Woche) über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die unter 2 genannten Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

4.) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten bekannt.



Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, das er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5.) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Diese Ausführungsbestimmungen sind in Anlehnung an die Sportordnung des DEUTSCHEN SCHÜTZENBUNDES erstellt worden.

Ferner liegen ihnen die Jahreshauptversammlungsprotokolle seit dem Jahr 1959 zugrunde.

Alle früher gefassten und in diesen Ausführungsbestimmungen nicht angeführten Beschlüsse sind ungültig.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Hier genügt einfache Stimmenmehrheit. Siehe § 19 der Satzung.



Anlage zu den Ausführungsbestimmungen

Schießgelder

Stand : 17.01.2004

Vereinsmitglieder : Training

Luftdruckwaffen	0,75 € Satzgeld
Kleinkaliberwaffen	1,50 € Satzgeld
Vorderladerwaffen	1,50 € Satzgeld
Jagdliches Schießen	1,50 € Satzgeld
Bedingungsschießen	2,- € Satzgeld
Orden inkl. Satzgeld	3,- €
Eierschießen	1,50 €
Maibockschießen	3,- €
Vogelschießen	
Pro Schuss	0,05 €
Strafe je Zeiteinheit (gezählt)	0,05 €
Flasche	2,50 €
Holzscheibe inkl. Satzgeld	4,- €
Königsschießen	5,- €

Sportschützen, die an Meisterschaften teilnehmen, haben für Trainingssätze das gleiche Satzgeld zu zahlen

Gastschützen

Lufdruckwaffen		1,50 € Satzgeld
	weitere Sätze	0,75 €
Kleinkaliber inkl. 15 Schuss		3,- € Satzgeld
	weitere Sätze	1,50 €
Kleinkaliberpistole ohne Munition		2,50 € Satzgeld
	weitere Sätze	2,50 €
Kleinkalibergewehr 100m ohne Munition		2,50 € Satzgeld
	weitere Sätze	2,50 €
Vorderladerwaffen		2,50 € Satzgeld
	weitere Sätze	2,50 €
Jagdliches Schießen		2,50 € Satzgeld
	weitere Sätze	2,50 €

Der Vorstand